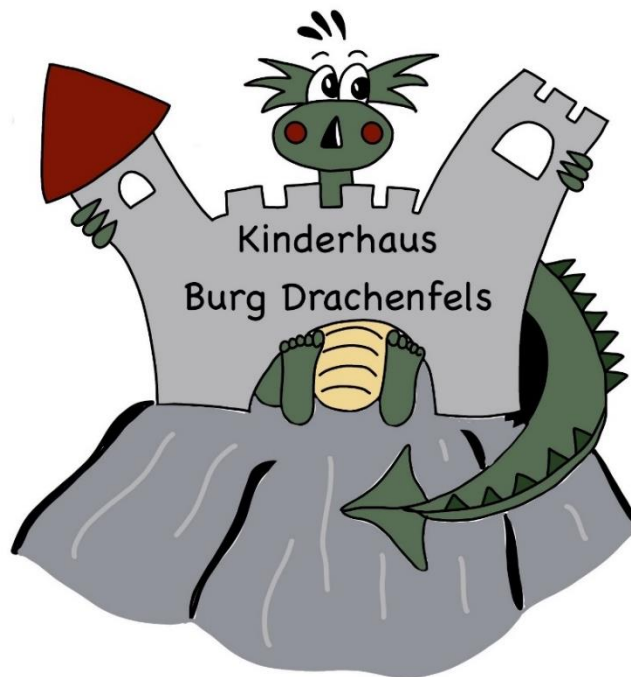


Schutzkonzept



Schlossbreiten 4
85368 Wang
info@burgdrachenfels.de
Tel.: 08761 725510
Träger: Gemeinde Wang

Inhalt

1. Begriffsklärung

- 1.1 Sexuelle Gewalt
- 1.2 Übergriffiges Verhalten
- 1.3 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

2. Risikoanalyse im Kinderhaus

- 2.1 Im Haus
- 2.2 Im Garten
- 2.3 Bei Arbeitsabläufen und organisatorischen Strukturen

3. Verhaltenskodex

4. Nähe und Distanz

- 4.1 Regeln zwischen Personal und Kindern in Gefahrensituationen
- 4.2 Regeln zwischen den Kindern
- 4.3 Regeln für externe Personen im Kinderhaus

5. Prävention

- 5.1 Partizipation - Stärkung der kindlichen Persönlichkeit
- 5.2 Kinderschutz - Sensibilisierung des Personals
- 5.3 Beschwerdemanagement
 - 5.3.1 Beschwerden von Kindern
 - 5.3.2 Beschwerden von Eltern
 - 5.3.3 Beschwerden von Mitarbeitern

6. Intervention

- 6.1 Interne Verdachtsfälle
 - 6.1.1 Verdacht bei Personal
 - 6.1.2 Verdacht unter Kindern
- 6.2 Verdacht in der Familie/ Umfeld

7. Rehabilitation – Unbegründeter Verdachtsfall

8. Gesetzliche Grundlagen

9. Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

10. Quellennachweis

1. Begriffsklärung

Unter Gewalt und Kindeswohlgefährdung verstehen sich „...alle Formen von körperlicher und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder fahrlässiger Behandlung, kommerzieller oder sonstiger Ausbeutung, die im Rahmen eines Verhältnisses von Verantwortung, Vertrauen oder Macht tatsächliche oder potenzielle Schäden für die Gesundheit, das Überleben, die Entwicklung oder die Würde des Kindes mit sich bringen“. ¹

Welche Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung es dabei gibt, wird im Folgenden genauer dargestellt.

1.1 Sexuelle Gewalt

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“²

Diese Handlungen können, einmalig, wiederholt oder über Jahre hinweg, von körperlicher bis zu Gewalt ohne Körperkontakt reichen.

Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

Sexuelle Anmache

- › Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen

Sexuelle Nötigung

- › Vom Kind verlangen seine Geschlechtsteile zu zeigen
- › Bestimmte körperliche Haltungen einzunehmen
- › Bestimmte Geschlechts- oder Körperteile zu benennen

Grundlose Missachtung der Intimsphäre

- › auf der Toilette
- › beim Wickeln
- › in der Garderobe

Übertriebene Körperpflege

Wickeln ohne Handschuhe

Filmen und Fotografieren unbekleideter Kinder

Unbekleidete Kinder frei auf dem Gelände laufen lassen

Anzügliche Witze und Belästigungen

Vergewaltigung

- › Einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen, Finger oder Hände

¹ WHO; 2002

² Evangelischer Kita Verband e.V.; Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts; Stand 2020

1.2 Übergriffiges Verhalten

„Übergriffe sind keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen.

Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitung ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts seines Gegenübers. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über den Widerstand hinwegsetzt. Dies kann das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen sein oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes. Hierzu gehören beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen, Herabsetzungen oder Äußerungen, die beim Gegenüber ein negatives Gefühl auslösen.“³

Übergriffiges Verhalten ist für uns zum Beispiel:

Kinder küssen

Kinder berühren:

- › An den Geschlechtsteilen
- › Am Mund Kind

Solange sitzen lassen, bis es

- › aufgegessen hat
- › leise ist

Kinder diskriminieren

- › Ständiger Ausschluss von Tätigkeiten oder pädagogischen Angeboten
- › Abfällige Bemerkungen, Blicke und Körperhaltungen zu Kleidung und/oder Aussehen des Kindes

Kind schlagen

Kind grob packen

Kind an Haaren, Armen, Beinen ziehen

Vorführen des Kindes, Bloßstellung, lächerlich machen

Aktiv an der Bewegung und/oder am Verlassen einer Situation hindern

Kinder zum Schlafen und Hinlegen zwingen

Lang andauernder (länger als 10 min.) und ständiger Aufenthalt mit einzelnen Kindern in uneinsichtigen Räumen oder Bereichen



³ ZB_Kita_Positionspapier_grenzüberschreitung2.indd (zentrumbildung-ekhn.de); Seite 3; Stand 18.01.2023

1.3 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im Unterschied zu Übergriffen zufällige oder unbeabsichtigte Handlungen beziehungsweise Äußerungen.

„Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann beispielsweise das Streichen über den Kopf, das auf den Schoß nehmen oder die unbeabsichtigte laute Ansprache vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, oder auch aus fehlender Sensibilität der betreffenden Person resultieren.“⁴

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind für uns zum Beispiel:

Körperlich

- > Kind auf den Schoß ziehen
- > Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen
- > Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
- > Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben
- > Kind ungefragt anziehen (z.B. „damit es schneller raus kann“, „da die Hose nass ist“)

Verbal

- > Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- > Über ein Kind abwertend vor anderen sprechen
- > Abwertende Bemerkungen (z.B. „stell dich nicht so an“)
- > Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)

Nonverbal

- > Kind streng/böse/abfällig anschauen
- > Kind ignorieren
- > Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)



Da diese Handlungen oder Äußerungen nicht bewusst geschehen, ist es von äußerst großer Bedeutung dahingehend sensibel zu sein regelmäßig sein Handeln und die Haltung zu reflektieren. Aber nicht nur die Selbstreflexion, sondern auch der Austausch und die Wachsamkeit der Kolleginnen ist gefordert, damit unbeabsichtigte Grenzverletzungen bewusst gemacht und vermieden werden können. Wie dies konkret in unserem Kinderhaus gelebt wird, ist unter dem Gliederungspunkt 4.1 zu finden.

⁴ ZB_Kita_Positionspapier_grenzüberschreitung2.indd (zentrumbildung-ekhn.de); Seite 2; Stand 18.01.2023

2. Risikoanalyse bei uns im Haus

Gewalt und sexueller Missbrauch kann von allen Frauen und Männern jeglichen Alters und Herkunft im Umfeld des Kindes (Familie, Freunde, Bekannte) begangen werden. Auch kann sie durch Betreuungspersonen, durch andere Kinder und Jugendliche (Kita, Privat) und durch Fremde geschehen. Um Übergriffe und Gewalt in unserem Kinderhaus zu erkennen und wahrnehmen zu können, ist es notwendig, den Gedanken „es kann auch bei uns passieren“ zu zulassen. Deshalb hat unser Kinderhaus- Team unsere Räumlichkeiten und die Außenanlage einer Risikoanalyse unterzogen und mögliche Gefahrenstellen ausgelotet. Aber auch hinsichtlich des pädagogischen Alltags, den Arbeitsabläufen und organisatorischen Strukturen haben wir uns mit dem Kinderschutz genauer auseinandergesetzt.

2.1 Im Haus

	Risiken/ Gefahren	Prävention
Krippe	<ul style="list-style-type: none"> - Treppe - Rutschbahn im Raum - Gruppenzimmer- Türe - Fliesen im Schlafrum - Treppe beim Wickeltisch - Nische unter der Rutsche 	<ul style="list-style-type: none"> → Handlauf für Krippenkinder → Zusätzlicher Fallschutz → Beidseitiger Klemmschutz → Teppiche in diesem Bereich → Kinder nie unbegleitet im Bad → Kinder beobachten und begleiten
Kiga	<ul style="list-style-type: none"> - Material- Kammer in den Gruppen - Uneinsichtige Spielecken (Flurspielbereiche, Turnhalle, unter der Treppe, Nebenzimmer, Galerie, Terrasse) - Material für Rollenspiel (Arztkoffer, Massagekiste) - Toiletten/ Wickelbereich - Schutz bei Türen - Einblick von außen in Nebenzimmer 	<ul style="list-style-type: none"> → Abschließen der Türen → Personal bewusst im Raum verteilen → Umgang damit einführen, bewusst begleiten und Grenzen besprechen → Bewusster Umgang mit Privatsphäre: Riegel bei Kindertoilette Bereich zum Umziehen Vorhang beim Wickeln → Klemmschutz nachrüsten → Milchglas- Folie an Fenster

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Spaziergängen der Kinder im Flur die Treppe - Garderobenplätze 	<ul style="list-style-type: none"> → Nur Kinder, welchen der alleinige Spaziergang zugetraut wird → Garderobenbank für jüngere Kindergartenkinder niedriger gestalten
Hort	<ul style="list-style-type: none"> - Viele Räume für Freizeit altersgemäß mehr Freiräume - Für Kinder unbekannte Kellerräume (Lager- und Putzraum) 	<ul style="list-style-type: none"> → Regeln erarbeiten, veranschaulichen und regelmäßig reflektieren, Rundgang des Personals → Räume benennen, abschließen

2.2 Im Garten

	Risiken/ Gefahren	Prävention
	<ul style="list-style-type: none"> - Berg/ Wall (Rückseite nicht einsehbar) - Pavillon nicht einsehbar - Wasserspiele im Sommer - Klettergerüst/ Schaukeln/ Karussell - Kletterbaum 	<ul style="list-style-type: none"> → Berg- Regeln mit Kindern erarbeiten, abwägen ob es dem Kind altersgemäß zugetraut werden kann, Rundgänge vom Personal → Personal bewusst im Garten verteilen → Sichtschutz (Strandmuschel) zum Umziehen installiert → Fallschutz und beobachtendes Personal → Regelmäßige Kontrolle bzgl. Stabilität Sicherheitsregeln mit Kindern besprechen (Schuhwerk, Kletterhöhe)

2.3 Bei Arbeitsabläufen und organisatorischen Strukturen

Nicht nur durch die räumliche Umgebung, sondern auch strukturelle Gegebenheiten können Gefahrensituationen begünstigen. Vor allem in Momenten, bei denen ein Vertrauens- und Machtverhältnis im Vordergrund liegt. Hier muss jede Kollegin und jeder Kollege besonders sensibilisiert werden

Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und pädagogischem Personal entstehen in:

Wickel- und Pflegesituationen

Toilettensituationen

Situationen bei der die Kinder allein mit einer päd. Fachkraft sind

- › In den Gruppenräumen
- › Im Wald und auf der Wiese
- › Während Wasserspielen im Garten
- › Umziehsituationen – Garten oder „Eingenässt“

Einzelsituationen (1zu1) von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern

- › Früh- und Spätdienst (7.00 – 8.00 Uhr und 16.00 – 17.00 Uhr)
- › Konkrete pädagogische Angebote (lesen, basteln/malen, Vorschule)
- › Schlaf- und Ruhesituationen
- › Essenssituationen

Zudem muss jedem Mitarbeiter bewusst sein, dass

- › Privater Kontakt zu Eltern und Familien der Kinder
- › Familiäre Beziehungen zu Eltern und Familien der Kinder

den professionellen Umgang beeinflussen wird.

Aufgrund dessen wird auch bei der Gruppeneinteilung bewusst darauf geachtet, dass im Vorfeld keine private Beziehung zwischen einer Familie und dem zukünftigen Gruppenpersonal besteht.

3. Verhaltenskodex

Gemeinsam mit dem pädagogischen Personal haben wir einen Verhaltenskodex für unser Haus ausgearbeitet.

1. Wir nehmen und geben unserem Gegenüber die *Zeit* um
 - Bedürfnisse zu äußern
 - Gespräche in Ruhe zu führen
 - Konflikte zu lösenund suchen uns dafür das passende Umfeld.

2. In unseren alltäglichen Begegnungen achten wir darauf, dass der *Umgang*
 - respektvoll
 - rücksichtsvoll
 - und wertschätzend miteinander und zueinander ist.

3. Wir geben *Bedürfnissen* der Kinder und Eltern Raum und versuchen im Rahmen der Möglichkeiten diesen nachzugehen.
Zudem achtet jede/r KollegIn auf seine eigenen Bedürfnisse und Wünsche und teilt diese angemessen mit.

4. Wir nehmen *Grenzen* der Kinder, Eltern und des Personals wahr. Mögliche Herausforderungen können dabei sein:
 - Sozio- emotionales Miteinander
 - Privatsphäre
 - Persönliche Belastung
 - Alters- entwicklungspezifische Grenzen des Kindes

Auch wenn Grenzen nicht von jedem immer verbal geäußert werden können, sind wir sensibel und versuchen über den Dialog oder durch Mimik/Gestik diese wahrzunehmen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

5. Wir sprechen *Konflikte* offen und wertschätzend in einem geschützten Rahmen an und die Schweigepflicht hat bei allen Gesprächen höchsten Stellenwert. Wir sind bereit Kritik anzunehmen, zu reflektieren und lösungsorientiert darauf zu reagieren. Zu jeder Zeit ist es uns wichtig, dass der gegenseitige Respekt in der Kommunikation aufrecht erhalten bleibt.

6. Wir wahren *Nähe und Distanz* auf professionelle Art und Weise. Das Personal geht verantwortungsbewusst und achtsam damit um und reflektieren regelmäßig das eigene Handeln.
Auch unter Kindern wird das Thema offen behandelt und zusammen besprochen. Wann lassen sie Berührungen zu und wann brauchen sie körperlichen Abstand.

4. Nähe und Distanz

4.1 Regeln zwischen Personal und Kindern in Gefahrensituationen

Die Berührung ist das Fundament jeder Beziehung, der Beziehung zu anderen und zu sich selbst

- Emmi Pikler -

Dieses Zitat zeigt auf, wie wichtig für den Aufbau von Beziehung und der Entwicklung der Bindung die Berührungen sind. Jedoch sind diese nur dann wertvoll, wenn das Kind dem Kontakt zustimmt, diesen auch will und Grenzen gewahrt werden. Da dies ein sehr sensibles Handeln des Personals in unserem Kinderhaus fordert, haben wir einige Gefahrensituationen genauer beleuchtet und Richtlinien dafür verankert:

Toilettensituationen

- › Wir geben Hilfestellung beim abputzen, an- oder ausziehen nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage des Kindes
- › Wir beobachten die Kinder nicht übermäßig
- › Wir achten darauf, dass die Toiletten- bzw. Kabinentüre geschlossen ist
- › Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilettenkabine kommt

Umziehsituationen – Garten oder „Eingenässt“

- › Wir unterstützen das Kind entwicklungsentsprechend
- › Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt – keine unnötigen Berührungen
- › Wir begleiten unsere Handlungen sprachlich
- › Wir sichern einen geschützten Rahmen bzw. Raum für die Kinder, indem wir Personal, andere Kinder oder Dritte darauf verweisen zu warten

Einzelituationen (1zu1) von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern

- › Wir berühren die Kinder nur, wenn sie dies wollen

Schlaf- und Ruhesituationen

- › Wir lassen die Kinder entscheiden ob sie sitzen wollen, oder sich hinlegen möchten
- › Wir stellen sicher, dass die Kinder dies frei tun – kein festhalten oder fixieren
- › Wir zwingen keine Kinder zum Essen oder Trinken
- › Wir stellen Regeln für unsere Ess-Kultur auf, z. B. regen wir die Kinder zum Probieren an – keiner muss; man muss nicht aufessen
- › Jedes Kind darf sich das Essen selbst auf den Teller legen

Wir haben den Auftrag alle Kinder zu schützen. Wenn ein Kind aufgrund seines Verhaltens, oder einer Überforderung nicht mehr in der Gruppe verbleiben kann, verlässt eine Kollegin mit dem Kind das Zimmer und wechselt in einen reizarmen Raum. Wenn es zur Beruhigung des Kindes beiträgt, verlässt die Fachkraft den Raum, lässt die Tür angelehnt und bleibt in Reichweite zur Beobachtung. Diese Maßnahme ist nicht die Regel. Die Kolleginnen müssen die Notwendigkeit reflektieren und die Eltern des Kindes darüber informieren.

4.2 Regeln zwischen den Kindern

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ der anderen zu akzeptieren und zu respektieren. Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN. Uns ist im Kinderhaus wichtig, dass...

Nur ein/e Erwachsener beim Toilettengang oder ausziehen hilft

Jedes Kind ein Recht auf einen ungestörten Toilettengang hat

Nur ein Kind pro Toilettenkabine ist

Kinder die Bedürfnisse der anderen erfragen: „Magst Du das?“

Akzeptanz und Wertschätzung untereinander herrscht

Jeder ist unterschiedlich; einem gefällt eine Rückenmassage, jemand anders mag es gar nicht

Im Spiel darauf geachtet wird

- › dass Nichts eingeführt wird
- › dass Kinder zu jeder Zeit bekleidet sind
- › dass ein NEIN erlaubt ist – es ist nur das ok was ein gutes Gefühl macht
- › dass der andere Partner das akzeptiert

4.3 Regeln für externe Personen im Kinderhaus

In unserem Haus sind auch immer wieder externe Personen zu finden. Zum Beispiel Hausmeister oder Handwerker. Wir begleiten Dritte beaufsichtigt im Haus. Zudem legen wir fest, dass diese Personen nie alleine bei Kindern sind und sich nur nach Anmeldung bzw. Vereinbarung im Haus befinden.



5. Prävention

Um möglichen Übergriffen gegen zu wirken, ist es wichtig allen Personen im Kinderhaus ein Beteiligungsrecht zu ermöglichen. Dieses beruht im Wesentlichen auf drei Säulen, welche im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definiert werden:



1. Partizipation:

Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden... Zur frühen **Demokratiebildung** und **Selbstschutz** der Kinder ist Partizipation im pädagogischen Konzept der Kita unverzichtbar. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sich für ihre Interessen und Grenzen einzusetzen.



2. Kinderschutz

Mit dem Ziel, den aktiven Kinderschutz zu verbessern, gibt es seit Anfang 2012 das Bundeskinderschutzgesetz. Demnach erhalten Kitas nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn unter anderem gewährleistet ist, dass zur **Sicherung der Rechte von Kindern** „in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Dies ist in § 45 SGB VIII festgeschrieben.“⁵



3. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Eltern tragen die vorrangige Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und ergänzen die Förderung der Kinder. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren für Kinder setzt somit die **Beteiligung von Eltern** Gemäß § 22a SGB VIII sind Kitas verpflichtet, zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie am Kita-Geschehen zu beteiligen. Dazu gehört, dass Eltern sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren können.

Wie wir unserem Kinderhaus diese drei Bereiche konkret umsetzen, finden Sie in den folgenden Gliederungspunkten.

⁵ <https://www.backwinkel.de/blog/beschwerdemanagement-kita/>; Stand 22. 02. 2023

5.1. Partizipation – Stärkung der kindlichen Persönlichkeit

**Aufgabe der Umwelt ist nicht das Kind zu formen,
sondern ihm zu erlauben, sich zu offenbaren.**

- Maria Montessori -

Dieses Zitat gibt wieder, wie wichtig es für Kinder ist, einen geschützten Raum zu haben und die Zeit zu bekommen, die eigenen Bedürfnisse und Grenzen zu erkennen. Zudem müssen sie dabei die nötige und altersgemäße Unterstützung erhalten, um nicht überfordert zu sein, und diese auch angemessen einfordern zu können.

Grundlage dafür ist ein **positives Selbstbild**, dessen Prozess durch die **Partizipation** (Mitbeteiligung der Kinder) im Alltag unterstützt werden kann.

Das Kind muss erlernen „*Wer bin ich*“ und „*Was bin ich wert*“.

Deshalb sorgen wir im Kinderhaus für eine Umwelt, in der die Kinder Selbstwirksamkeit erfahren und selbstbewusst ihre Grenzen vertreten können.

Je nach Alter und Entwicklungsstand werden bei uns im Kinderhaus bewusst folgende Impulse und Anreize im Alltag geschaffen:

- **Krippe.** In der Krippe werden die Bedürfnisse und Interessen der Kinder durch Beobachtung und Äußerungen der Kinder wahrgenommen. Zudem werden die Bedürfnisse der Kinder auch gezielt erfragt.
- **Kindergarten.** Durch Beobachtung, Einzelgespräche im Alltag und Gespräche im Morgenkreis werden Interessen und Bedürfnisse in Erfahrung gebracht. Auch in Kinderkonferenzen können Kinder Wünsche äußern und damit ihren Alltag aktiv mitgestalten
- **Hort.** Im Hort können Kinder schon häufig ihre Bedürfnisse und Interessen verbalisieren. Zudem gibt es gezielt Kinderkonferenzen, aber auch Einzelgespräche und Beobachtungen im Alltag.

Eine detaillierte Darstellung der praktischen Umsetzung ist in unserer Konzeption des Kinderhauses zu finden.

5.2. Kinderschutz - Sensibilisierung des Personals

Die Rechte der Kinder können nur geschützt werden, wenn unser Personal ausreichend geschult und sich der Wichtigkeit bewusst ist.

Das Kinderhaus- Team hat sich sehr intensiv mit dem Thema Kinderschutz auseinandergesetzt und sich auch in Inhouse- Schulungen weitergebildet. Wie in den obigen Gliederungspunkten 1. – 4. dargestellt, haben wir als Team diskutiert und erarbeitet, wie wir unseren Alltag im Umgang mit den Kindern bewusst gestalten. Aber auch welche Risiken wir in unserem Haus sehen und wie wir entgegenwirken können.

Diese gemeinsame Erarbeitung hat auch bewirkt, dass Zeit war, offen über Herausforderungen in der täglichen Arbeit zu sprechen. Zum Beispiel:

***Wo sind meine Grenzen? Wann und wo hole ich mir Hilfe?
Wie spreche ich eine(n) KollegIn an, wenn mir etwas auffällt?***

Diese Reflexion führte uns als Team auch näher zusammen und diesen vertrauensvollen, offenen, wertschätzenden und lösungsorientierten Umgang mit Herausforderungen wollen wir uns erhalten.

Jährlich wird dieses Schutzkonzept reflektiert und überarbeitet, aber auch in den wöchentlichen Teamtreffen der Gruppen können bei Fallbesprechungen Lösungen für herausfordernde Situationen gefunden werden.

Wichtig dabei ist, dass das Leitungsteam des Kinderhauses die Herausforderungen im Alltag der jeweiligen Gruppen kennt und drauf achtet, dass die KollegInnen in stressigen Situationen die Möglichkeiten der Unterstützung kennen und auch offen angeboten werden können. Zum Beispiel:

- KollegInnen sind nie alleine in einer Gruppe – Bei Personalausfall in der Gruppe wird aus einer anderen Gruppe eine Fachkraft eingesetzt
- Während oder nach einem Konflikt zwischen Kind und einer Kollegin wird eine kurze Auszeit ermöglicht – andere Kollegin übernimmt Kind
- Ausreichend Verfügungszeit zur Selbstreflexion und Ist- Stand Überprüfung der Gruppe
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung

Damit auch bei neuen KollegInnen die Qualität des Kinderschutzes sichergestellt werden kann, wird schon bei **Auswahl des Personals** auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern und dem Umfeld geachtet und ein **polizeiliches Führungszeugnis** gefordert. Zudem wird jedem dieses Schriftstück **des Schutzkonzepts ausgehändigt und schriftlich bestätigt**, dass nach diesen Grundlagen gearbeitet wird. Durch die begleitete Einarbeitung einer unserer erfahrenen KollegInnen und regelmäßiger Reflexion kann der Kinderschutz gesichert werden.

5.3. Beschwerdemanagement

Wir möchten als Kinderhaus offen gegenüber Kritik und Anregungen sein. Deshalb möchten wir transparent darstellen, wie wir mit Kritik oder auch Beschwerden umgehen und welche Möglichkeiten wir bieten.

Beschwerden können ganz unterschiedlicher Herkunft sein, oder auch nach Altersgruppe und Entwicklungsstand ein individuelles Handeln erfordern. Auch für Eltern, oder Außenstehende gibt es Möglichkeiten Kritik und Anregungen zu äußern.

Wichtig ist uns in unserem Kinderhaus, dass Lösungsorientierung und der wertschätzende Umgang jederzeit gewahrt wird.

Auch mögliche Hindernisse z. B. sprachliche Barrieren durch geringe Deutschkenntnisse werden dabei beachtet.

5.3.1 Beschwerden von Kindern

➤ Im Krippenalter:

Da die Kinder in der Krippe im Alter von ein bis drei Jahren in Ihren Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, benötigt es intensive Begleitung durch einen Erwachsenen.

Methoden mit denen wir Beschwerden wahrnehmen können

- › Intensives Beobachten
- › Achten auf Mimik, Gestik, Laute
- › Nachfragen und mit den Kleinen kommunizieren

Umgang mit Beschwerde(n)

Zuerst wird bewusst Kontakt zum Kind gesucht um herauszufinden, was gerade missfällt.

Dabei gehen wir im Grundsatz so vor:

- › Das Kind/ die Kinder ernst nehmen
- › Die Situation beschreiben und Anliegen des Kindes verstehen
- › Sprechrohr der Kinder sein/ Gefühle beschreiben z. B. bei Streitigkeit:
 - ➔ Kind XY ist jetzt traurig, schau, du hast ihm weh getan
- › Lösungsvorschlag anbieten; je nach Entwicklungsstand Lösungsvorschlag zusammen mit Kind erarbeiten

➤ Im Kindergarten- und Hortalter:

Im Alter von drei bis sechs Jahren können Kinder vermehrt ihre Bedürfnisse verbal äußern. Trotzdem ist es wichtig, dass der Erwachsene wachsam ist und Kinder, wenn nötig unterstützt.

Die Hortkinder zwischen sechs und zehn Jahren können in der Regel ihre Konflikte und Beschwerden verbal äußern. Jedoch bedarf es auch Feingefühl seitens des Personals gezielt Impulse zur Beschwerdemöglichkeit oder lösen eines Konfliktes zu setzen.

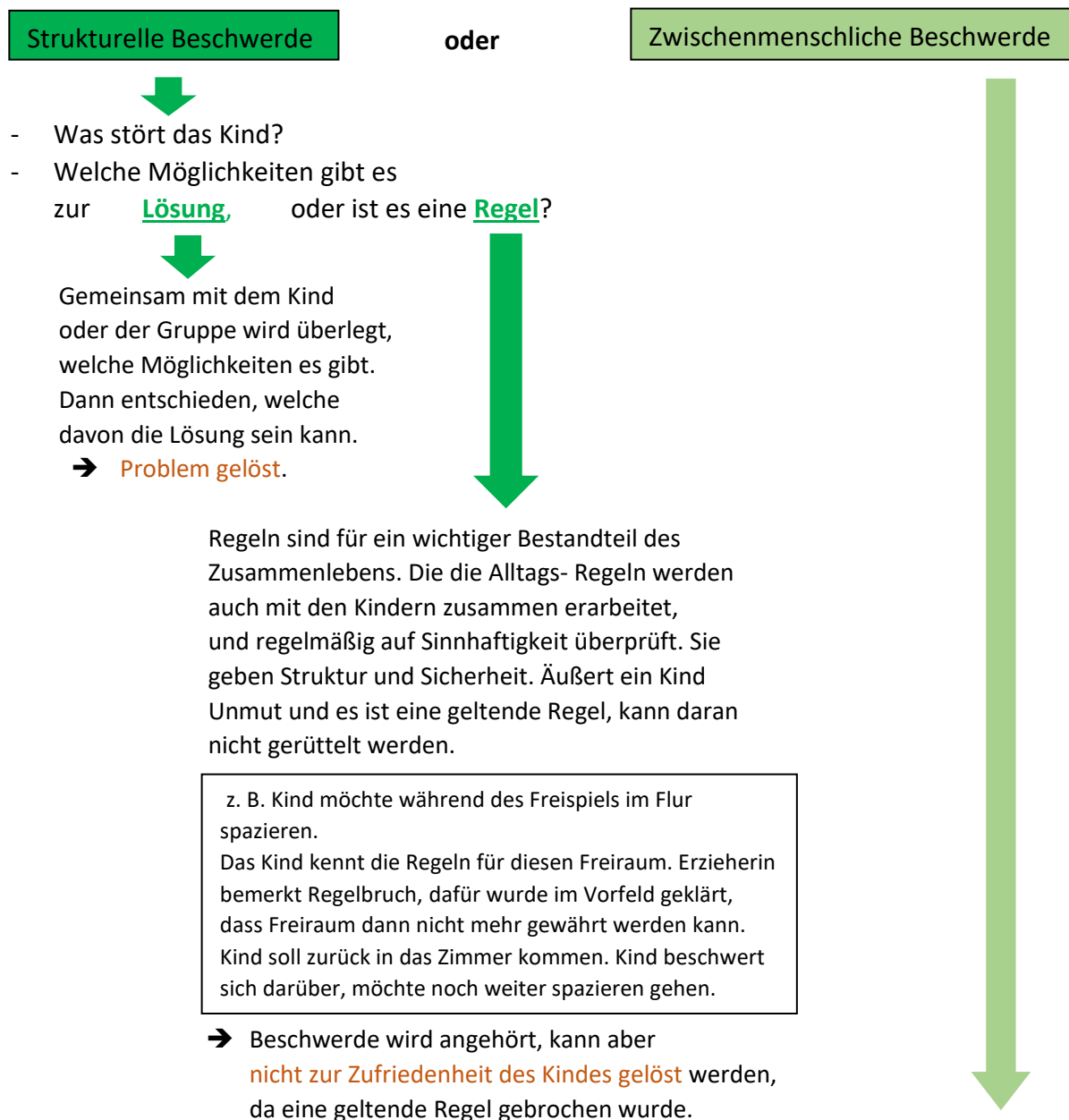
Methoden mit denen wir Beschwerden wahrnehmen können

- Beobachtungen
- Erzählrunden Morgenkreis
- Kinderkonferenzen in der Gruppe
- Gesprächspartner sein/ Themen des Kindes kennen
- Kinderbriefkasten
- Umfragebögen innerhalb einer Kinderbefragung

Im Folgenden wird ein exemplarischer Ablauf dargestellt. Das Personal unseres Kinderhauses ändert das Verfahren je nach Alter und Entwicklungsstand ab.

Umgang mit Beschwerde(n)

Je nach Beschwerdegund werden die Kinder unterschiedlich begleitet. Im Folgenden haben wir eine kurze Übersicht dargestellt.



Strukturelle Beschwerde

oder

Zwischenmenschliche Beschwerde



→ Konflikt kann von Kind selbst gelöst werden

Erwachsener gibt gegebenenfalls Impulse, z. B. hast du den XY schon gefragt?

→ Konflikt kann nicht selbst gelöst werden

Einsatz der niederlagenlosen Methode, Personal ist Mediator. Der Ablauf dieser Methode wird im Folgenden dargestellt:

1. Betroffene Parteien in geeigneten Gesprächsbereich holen
2. Beide Seiten äußern sich, einer hört dem anderen zu, Mediator lenkt, wichtig ist das aussprechen lassen
3. Welches Problem gibt es nun genau?
4. Vorschläge werden gemeinsam gesammelt
5. Vorschläge werden von allen bewertet
6. Bester Vorschlag wird ausgewählt/ abgestimmt, ausgestaltet und konkretisiert
7. Vorschlag wird durchgeführt
8. Passt dies für beide Parteien?
9. Gegebenenfalls zu späterem Zeitpunkt reflektieren, ob noch weiteres Gespräch benötigt wird

5.3.2 Beschwerden von Eltern

Mit der Aufnahme ihres Kindes in die Kita akzeptieren Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung. Das Kita-Personal soll mit den Eltern kooperieren und deren erzieherische Entscheidungen achten. Doch manchmal prallen dabei unterschiedliche Ansichten aufeinander.

„Bei wichtigen Fragen muss die Kita den Elternbeirat informieren. Dieser wird bei Entscheidungen angehört, welche die Eltern finanziell betreffen, wie etwa das Catering, Bastelgeld, Getränkegeld. ...auch bezüglich des pädagogischen Konzepts der Kita besteht für die Eltern ein Anhörungsrecht, dürfen jedoch nicht eingreifen. .“⁶

Viele Fragen und kleine Probleme lassen sich im Tür-und-Angel-Gespräch schnell klären. Falls es sich nicht so leicht klären lässt, haben wir ein Beschwerdemanagement für Eltern entwickelt. Das konkrete Vorgehen in diesem Fall kann aus unserer Kinderhaus- Konzeption entnommen werden.

5.3.3 Beschwerden von Mitarbeitern

>> **Miteinander sprechen und nicht übereinander** <<

In unserem Kinderhaus ist es uns wichtig, dass Spannungen und Konflikte offen angesprochen werden. Aber auch mögliche Meinungsverschiedenheiten, Schwierigkeiten im Team, Probleme/Frustrationen am Arbeitsplatz können in einem „Vier – Augen – Gespräch“ thematisiert werden.

Ist eine Klärung zwischen den betreffenden Kolleginnen durch ein kurzes Gespräch nicht möglich, wird die Kindergartenleitung informiert und diese trägt als Mediator zur Klärung bei. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

6. Intervention

„Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienstvorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.

⁶ Vgl.: <https://www.herder.de/kizz/hefte/archiv/2018/1-2018/kritik-darf-sein/>; Stand 06.04. 2023

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren“⁷

Besteht der Verdacht, dass der Schutzauftrag eines Kindes verletzt wurde ist die genaue Dokumentation des Prozesses von großer Bedeutung.

In der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages des Landkreises Freising ist für diese Dokumentationspflicht festgelegt, dass jeder Verfahrensschritt mindestens folgende Punkte beinhalten muss:

- ✓ Anlass und Zweck des Verfahrensschrittes
- ✓ Zu beurteilende Situation
- ✓ Beteiligte Fachkräfte
- ✓ Beteiligte Kinder bzw. Jugendliche
- ✓ Beteiligte Personenberechtigte und ggf. weitere Erziehungsberechtigte
- ✓ Beschreibung und Einschätzung des wahrgenommenen Sachverhalts bzw. Eindruck der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen
- ✓ Tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung
- ✓ Ergebnis der Einschätzung
- ✓ Entscheidung über weitere Schritte sowie jeweils tragende Gründe
- ✓ Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- ✓ Weitere Entscheidungen
- ✓ Zeitschiene für Überprüfungen

Auf eine Trennung von Fakten, Interpretation und Bewertungen ist zu achten.⁸

Das konkrete Vorgehen im Verdachtsfall in unserem Kinderhaus, oder auch in der Familie/ Umfeld wird nun im Folgenden zwei Giederungspunkten genauer dargestellt.

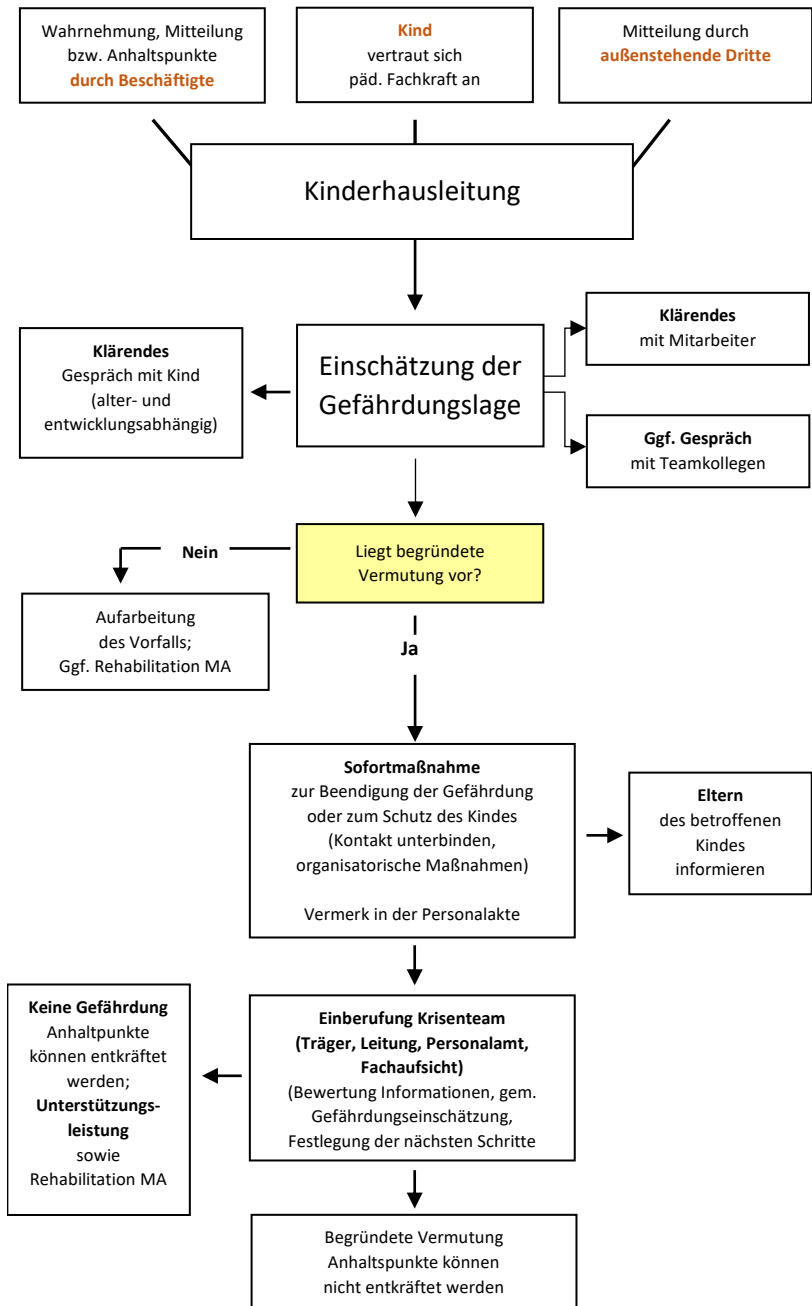
⁷ Erding, Landratsamt, Jugend & Familie, Fachbereich.-21 Koki – Netzwerk frühe Kindheit

⁸ Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages des Landkreises Freising; Seite 6; Ausfertigung 13. 03. 2023

6.1.1 Verdacht bei Personal

Träger	Personalamt	Kinderhaus- Leitung	Mitarbeiter (MA)	Fachaufsicht (FA) § 8a
			X	
		X	X	
		X	X	
X	X	X	X	
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X

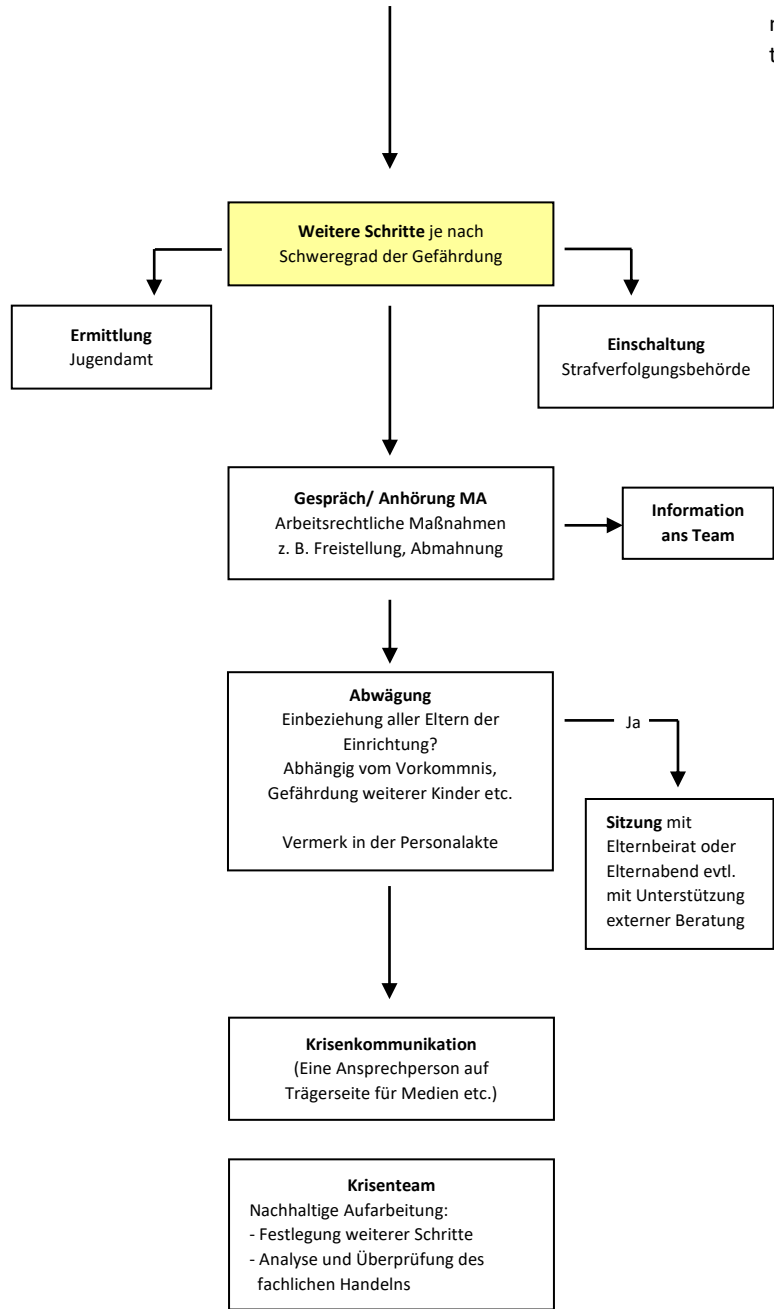
Verfahrensschritte



Doku-
men-
tation

Fortsetzung auf nächster Seite

Träger	Personalamt	Kinderhaus- Leitung	Mitarbeiter (MA)	Fachaufsicht (FA) § 8a
X	X			X
X	X	X	X	
X	X	X		
X	X			
X	X	X		X



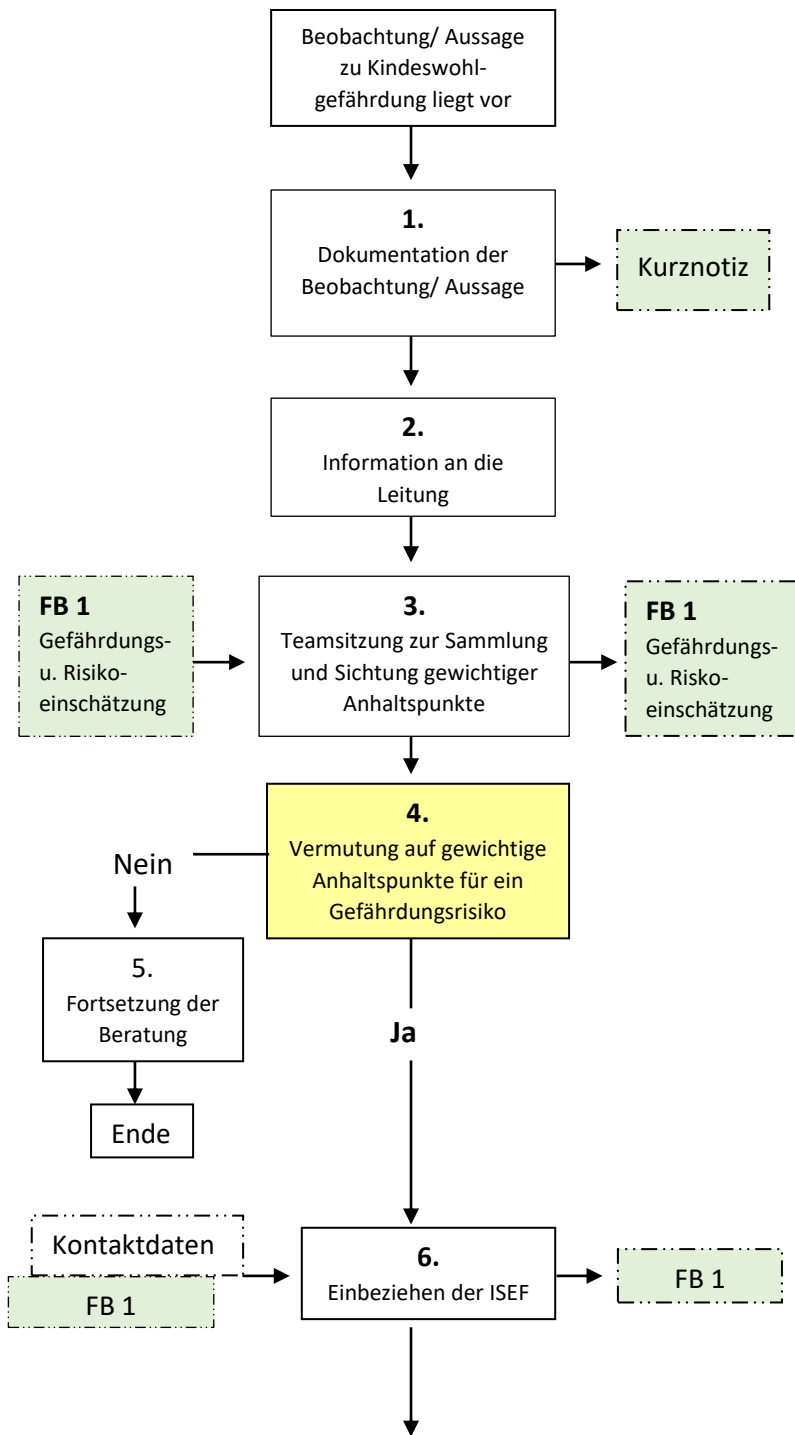
Bei allen Schritten werden auch die Eltern des betreffenden Kindes informiert und der Prozess, unter Wahrung des Datenschutzes, transparent gestaltet.

6.1.2 Verdacht unter Kindern

Besteht ein Verdacht, dass unter Kindern ein Übergriff geschah, orientieren wir uns je nach Alter und Entwicklungsstand nach dem obigen Schaubild „Verdacht bei Personal“. Dann entscheiden wir im Team, welche Schritte davon für das weitere Vorgehen auch auf den betreffenden Fall des Kindes passen.

6.2 Verdacht in der Familie/ Umfeld

Tritt ein solcher Fall im Kinderhaus auf, greifen wir auf einen konkreten Handlungsplan zurück.



Fortsetzung auf nächster Seite

Nr.	Beteiligte	Hinweise
1.	MA	Name, Uhrzeit, Beteiligte Personen und Thema notieren. Berücksichtigung des Datenschutzes
2.	MA	Formlos möglich. Erfolgte Info soll der MA mit Datum auf seinen Unterlagen vermerken.
3.	MA L	Teamsitzung mit Leitung. Grundlage zur Einschätzung FO 1. Ausfüllen und dokumentieren.
4.	MA L	Bedingung: JA= wenn einer oder mehrere Punkte der 5 gewichtigen Punkte nach FB 1 vorliegt. Nein= keiner der 5 gewichtigen Anhaltspunkte liegt vor keine konkreten Anhaltspunkte
5.	MA L	Weitere Beratung, Betreuung und Dokumentation weiterführen. Falls neuer Verdacht auftritt zurück auf 1.
6.	L T	Unverzügliche Info an ISEF zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos (FB 1 ausgefüllt), zeitnahe Terminvereinbarung. Info an Träger.

MA = Mitarbeiterin

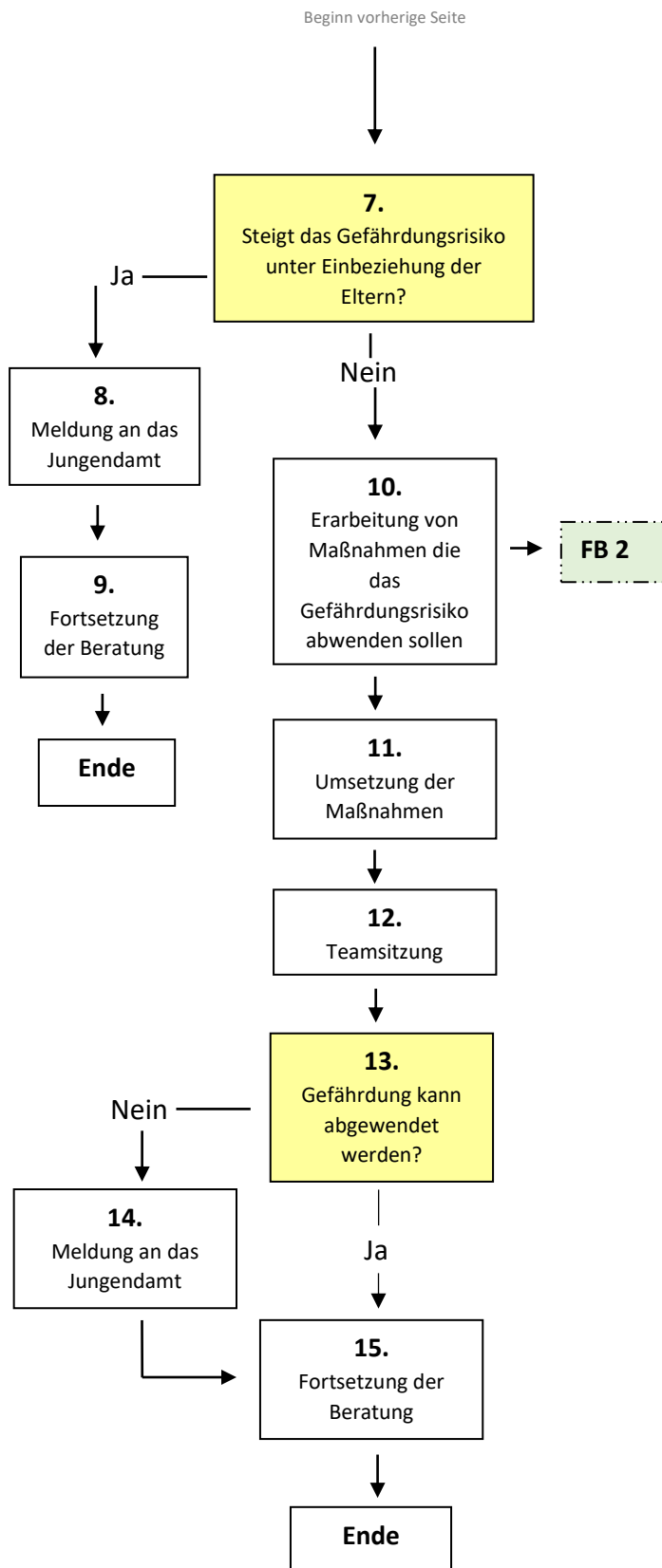
L = Leitung

T = Träger

FB = Formblatt

ISEF = Insofar erfahrene

Fachkraft



Nr.	Beteiligte	Hinweise
7.	MA L ISEF	Klärung im gemeinsamen Termin Kriterium: Einschätzung FB 1
8.	L T	Vor Meldung unbedingt Träger einbinden. Schriftliche Meldung an das Jugendamt: FB 3 ausfüllen mit Unterstützung ISEF.
9.	MA L	Beratung, Betreuung, Dokumentation weiterführen. Verantwortung liegt beim Jugendamt. Wenn die Gefährdung abgewandt wurde, Einstieg bei 10.
10.	MA L ISEF E	Dokumentation nötig Einbeziehung der Eltern
11.	MA L E	Zuständigkeiten und Durchführungen werden in FB 2 benannt. Maßnahmen unter Einbeziehung der Eltern.
12.	MA L	Evaluierung der Maßnahmen ggf. unter Einbeziehung der ISEF
13.	MA L	Kriterium: Beschlossene Maßnahmen FB 2 greifen
14.	MA L T	Siehe 8.
15.	MA L	Weitere Beratung, Betreuung, Dokumentation weiterführen. Falls neue Verdacht auftritt zurück auf 1.

MA = Mitarbeiterin E = Eltern
 L = Leitung FB = Formblatt
 T = Träger ISEF = Insofern erfahrene

7. Rehabilitation – Unbegründeter Verdachtsfall

Der Verdacht, dass sich jemand übergriffig verhalten hat, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Ist eine Person fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung.

Die Rehabilitation ist Trägeraufgabe und erfolgt nach dem folgenden Modell:

1. Die Leitung führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten Person. Sie informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
2. Die Leitung bietet der beschuldigten Person, dem Team, den Betreuten und den Sorgeberechtigten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Supervision).
3. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Arbeitgeber, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
4. Wenn die fälschlicherweise, beschuldigte Person eine Mitarbeiterin unseres Kinderhauses ist und nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.
5. Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt. Diese sollen allen Mitarbeitenden Raum für Fragen und Unsicherheiten geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen.

Das konkrete Vorgehen dabei wird vom Träger je nach Rehabilitations- Fall individuell ausgearbeitet.

8. Gesetzliche Grundlagen

Das Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff des Familienrechts und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Gemäß deutschem Familienrecht und EU-Grundrechte soll das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen geschützt werden.

Anbei werden gesetzliche Grundlagen genauer aufgezeigt.

UN-Kinderrechtskonvention

„Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“⁹

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

„§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“¹⁰

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch der Kinder- und Jugendhilfe

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

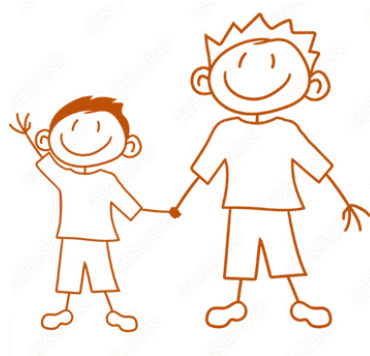
⁹ <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/die-un-kinderrechtskonvention/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c2704>; Stand 18.01.2023

¹⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html; Stand 18.01.2023

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“¹¹



¹¹ <https://www.sozialgesetzbuch-rgb.de/sgbviii/8a.html>; Stand 18.01.2023

9. Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um **Hilfs- und Beratungsangebote** ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern werden über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert.

Jugendamt

Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamts/ ASD

Sachgebiet 52 - Sachgebietsleitung

Sabine Nierhaus-Brechlin

Zimmer: 247
Telefon: 08161 600-223
Fax: 08161 600-609

E-Mail: sabine.nierhaus-brechlin@kreis-fs.de

Sekretariat

Ulrike Borkowski

Zimmer: 231
Telefon: 08161 600-230
Fax: 08161 600-609

E-Mail: ulrike.borkowski@kreis-fs.de

Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)

Arabella Gittler-Reichel

Zimmer: 232
Telefon: 08161 600-253
Fax: 08161 600-609

E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de

Koordinierter Kinderschutz/KOKI

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Landshuter Str. 31

85356 Freising

Telefon: 08161 600246

08161 600733

08161 600269

E-Mail: koki@kreis-fs.de

Erziehungs- und Beratungsstellen

Caritas-Zentrum Freising

Bahnhofstraße 20

85354 Freising

Telefon: 08161 53879-10

E-Mail: cz-freising@caritasmuenchen.org

Internet: www.caritas-nah-am-naechsten.de/caritas-zentrum-freising

Soziale Beratung/Kreisgeschäftsführung:	08161 53879-10
Sozialstation:	08161 53879-20
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche:	08161 53879-30
Beratungsstelle für psychische Gesundheit/ Sozialpsychiatrischer Dienst:	08161 53879-50

Bezirksstelle Moosburg:

Kastulusplatz 2

85368 Moosburg

Telefon: 08761 72686-0

E-Mail: eb-moosburg@caritasmuenchen.de

Online-Beratung für Jugendliche und Eltern:

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Der Fachverband für Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung

Internet: www.bke-beratung.de

Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung München e.V.

Kesselschmidstr. 10, 85354 Freising

Telefon: 08161 3366

Internet: www.eheberatung-muenchen.de

Beratungsstellen und Hilfsangebote

- **Familienkrisentelefon** der Caritas Freising erreichbar unter **08161 53 879 30**, Mo - Do 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr 9 - 14 Uhr
- **Diakonie Freising**: Beratung unter **08161 402980** oder per E-Mail: verwaltung@diakonie-freising.de
- www.bayern-gegen-gewalt.de Informationen, Telefonnummern, Links, FAQs rund um Corona und häusliche Gewalt und Tipps, wie Konflikten zu Hause vorgebeugt werden kann
- **Nummer gegen Kummer** (für Kinder und Jugendliche): **116111**, Mo - Sa 14 - 20 Uhr
- **Telefonseelsorge der Kirchen**: **0800 111 0 111** und **0800 111 0 222**
- **Muslimische Telefonseelsorge**: **030 44 35 09 821**
- **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**: **08000 116 016**
- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**: **0800 22 55 530**
- **Hilfetelefon Schwangere in Not**: **0800 40 40 020**
- **Hilfetelefon Gewalt gegen Männer**: **0800 123 9900**

Weitere Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt

HilDa

- Telefonisch oder persönlich nach Terminvereinbarung
- Die Beratung ist vertraulich, kostenlos, freiwillig und unabhängig von Konfession und Staatsangehörigkeit und bleibt auf Wunsch anonym

Telefon: 08161 494740

E-Mail: hilda@diakonie-freising.de

Frauenhaus Freising

Diakonisches Werk Freising e.V. Frauenhaus Freising
Postfach 1338
85313 Freising

Aufnahmen sind an jedem Tag im Jahr und zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich.

Telefon: 08161 91212

E-Mail: frauenhaus@diakonie-freising.de

Unabhängige zentrale **Anlaufstelle.help** für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für **ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt**

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „**Hilfetelefon sexueller Missbrauch**“

Telefon: 0800 2255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

pro familia Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

Elterntelefon: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Telefon: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Wildwasser e. V.

www.wildwasser.de

Weisser Ring Bundesweiter Notruf für Opfer

Das Kinder- und Jugendtelefon der Nummer gegen Kummer berät Kinder und Jugendliche über Telefon, E-Mail und Chatfunktion. Telefon: 116111 (Mo – Sa: 14 - 20 Uhr)

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

www.dksb.de

Hilfen für Kinder von psychisch kranken oder suchtkranken Eltern

Telefonberatung Suchthotline: 089 282822

Nummer gegen Kummer:

- Elterntelefon: 0800 111 0 550
- Kinder und Jugend: 0800 111 0 333

Hilfen für Kinder von psychisch kranken oder suchtkranken Eltern

Hilfreiche Links

www.kipsy.net

www.verrueckt-na-und.de

www.seelennot-ev.de

www.psychiatrie.de

www.schatten-und-licht.de

www.nacoa.de

www.eltern-im-netz.de

Frühförderstellen

Frühförderstelle Moosburg

Leitung: Alexandra Mozelewski

Sudetenlandstraße 14

85368 Moosburg

Telefon: 08761 63999

Fax: 08761 752458

E-Mail: alexandra.mozelewski@lebenshilfe-fs.de

Heilpädagogische Praxis Dirndorfer & Liebl

Benno-Hauber-Str. 2
85435 Erding

Telefon: 08122 902987
Telefax: 08122 4793118
E-Mail: info@praxis-dirndorfer.de

Mobile sonderpädagogische Hilfen

Sonderpädagogisches Förderzentrum im Landkreis Freising

MSH Mobile Sonderpädagogische Hilfe

St. Ulrich-Straße 9
85354 Freising-Pulling

Telefon: 08161 883440
Fax: 08161 883420
E-Mail: verwaltung@sfz-freising.de
Internet: www.sfz-freising.de

10. Quellennachweise

Evangelischer Kita Verband e.V.; Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts; Stand 2020

ZB_Kita_Positionspapier_grenzüberschreitung2.indd (zentrumbildung-ekhn.de); Seite 3; Stand 18.01.2023

Erding, Landratsamt, Jugend & Familie, Fachbereich.-21 Koki – Netzwerk frühe Kindheit; Stand 03.04. 2023

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages des Landkreises Freising; Seite 6; Ausfertigung 13. 03. 2023

Internet:

<https://www.backwinkel.de/blog/beschwerdemanagement-kita/>; Stand 22. 02. 2023

<https://www.herder.de/kizz/hefte/archiv/2018/1-2018/kritik-darf-sein/> ; Stand 06.04. 2023

<https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/die-un-kinderrechtskonvention/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c2704>; Stand 18.01.2023

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html; Stand 18.01.2023

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>; Stand 18.01.2023